



E 27.7.94

fs

# LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Parlamentstraße 37 70174 Stuttgart Telefon (0711) 22270-0 Telefax (0711) 22270-23

1208

An die Den 20. September 1994

1. Landratsämter in Tel.: 0711/22270-12  
Baden-Württemberg Az.: 426.60/  
426.50 Kl/Mx

2. Landeswohlfahrtsverbände

Rundschreiben Nr. 418/1994

Im Anschluß an unser Rundschreiben Nr. 289/1994 vom 28.6.1994

**Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes;  
hier: Entsprechende Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG  
und zwei Beschlüsse des VGH Baden-Württemberg vom  
6. September 1994 - Az. 6 S 1844/94 und 6 S 1845/94**

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Frage, ob die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes nach § 2 AsylbLG auch die Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG einschliesst, liegen nunmehr zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 1994 - Az. 6 S 1844/94 und 6 S 1845/94 - vor. Zur Kenntnis der Landratsämter übersenden wir anbei diese beiden Beschlüsse.

Der VGH BW äussert in seiner Beschlussbegründung auf der Seite 3 unten der jeweiligen Entscheidungen Zweifel zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf Ausländer i.S. des § 2 AsylbLG. Diese Zweifel ergeben sich für das Gericht daraus, dass Leistungsberechtigte i.S. des § 1 AsylbLG, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen und daher Hilfe nach Massgabe der §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, keiner dem § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vergleichbaren Regelung unterliegen. Für diese Personen kommt deshalb das Bundessozialhilfegesetz weder unmittelbar (§ 120 Abs. 2 BSHG) noch entsprechend (Umkehrschluss aus § 2 AsylbLG) zur Anwendung.

Nachdem sich aber nach Auffassung des Gerichts in den §§ 3 ff. AsylbLG keine Bestimmung des Inhalts findet, dass Leistungen nach diesem Gesetz entfallen, wenn der Ausländer in der Absicht, derartige Leistungen zu erhalten, in das Bundesgebiet eingereist ist, bestehen für das Gericht Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Es vertritt die Auffassung, dass es nicht ohne weiteres einzusehen ist, weshalb einem Asylbewerber, dessen Asylantrag weniger als 12 Monate zurückliegt, die Hilfeleistungsabsicht nach den §§ 3 ff. AsylbLG nicht entgegenghalten werden kann, dafür aber demjenigen Asylbewerber, über dessen Antrag noch nicht nach 12 Monaten entschieden worden ist und der deshalb der Regelung des § 2 AsylbLG unterliegt.


Eine abschliessende Entscheidung zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG trifft der Verwaltungsgerichtshof in beiden Beschlüssen jedoch nicht. Das Gericht kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass auch für den Fall, dass § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG ungeachtet der genannten Zweifel doch auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG entsprechend anzuwenden wäre, die Voraussetzungen in den zu entscheidenden beiden Fällen nicht vorliegen haben. Der Kernsatz des VGH BW lautet in beiden Fällen, dass sich ein Ausländer auch dann auf der Flucht vor den Folgen eines Bürgerkriegs befindet, wenn er sich nach Verlassen seines Heimatlandes kurzfristig in einem anderen Staat aufhält, ohne dort die Flucht beendet zu haben. Anhaltspunkte für eine Fluchtbeendigung sind eine vom Drittland erteilte bzw. in Aussicht gestellte rechtliche oder faktische Aufenthaltserlaubnis sowie der nicht nur kurzfristig geplante Bezug einer Unterkunft.

In den zu entscheidenden Fällen hatte sich im einen Fall die Antragstellerin nach ihrer Flucht aus Bosnien zunächst nach Split und später nach Zagreb begeben und sich dort jeweils einige Tage aufgehalten, um danach zu einem Onkel ihres Ehemannes nach Deutschland weiterzureisen. Im zweiten Fall hatte sich die Antragstellerin nach ihrer Flucht aus Bosnien zunächst nach Zadar/Kroatien begeben und sich dort einen Monat aufgehalten.

In beiden Fällen kommt das Gericht abschliessend zu dem Ergebnis, dass der vorherrschende Grund für die Einreise in die Bundesrepublik nicht die Erlangung von Sozialhilfeleistungen in der Bundesrepublik war, sondern die prägende Absicht, Schutz vor den Folgen des Bürgerkrieges hier zu erlangen. Nach Überzeugung des Gerichts stand in beiden Fällen dieser Einreisegrund derart im Vordergrund, dass demgegenüber etwaige Erwartungen der Antragstellerinnen, sie könnten in Deutschland Sozialhilfe erhalten, als i. S. der Rechtsprechung nicht prägend, sondern untergeordnet zu beurteilen seien.

Wir bitten die Landratsämter, die beiden Beschlüsse bei der Umsetzung von § 2 AsylbLG zu beachten. In beiden Fällen sind die Beschlüsse nach § 152 Abs. 1 VWGO unanfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Trümpf  
Hauptgeschäftsführer



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausfertigung

Az.: 6 S 1845/94

Beschluß

In der Verwaltungsrechtsache

-Antragstellerin-  
-Beschwerdeführerin-

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Biberach  
- Kreissozialamt -  
Rollingstraße 9, 88400 Biberach

-Antragsgegner-  
-Beschwerdeführer-

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG;  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrel und Ridder

am 06. September 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 09. Juni 1994 - 3 K 1390/94 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

- 2 -

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung stattgegeben, denn der Antragsgegner hat nicht die - ggf. zu einer Einsetzung der Hilfeleistungen berechtigenden - Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG glaubhaft gemacht. Als Folge davon hat die Antragstellerin ihrerseits einen Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Antragsgegner obliegt es, die in § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG geregelten Voraussetzungen für eine Einsetzung der Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht glaubhaft zu machen (vgl. Beschl. des Senats v. 18.04.1990 - 6 S 416/90 -, v. 18.12.1991 - 6 S 2910/91 - u. v. 17.09.1993 - 6 S 1566/93 -). Eine Glaubhaftmachung setzt die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend gemachten Anspruchs/Sachverhalts voraus (vgl. BVerfGE 38, 39; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 294 Anm. 1 m.v.N.).

In rechtlicher Hinsicht fehlt es an einer Glaubhaftmachung des von dem Antragsgegner geltend gemachten Tatbestandes zum Ausschluß von Hilfeleistungen nach § 2 AsylbLG bereits deshalb, weil es offen ist, ob § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG überhaupt entsprechend auf die Antragstellerin über die Bestimmung des § 2 AsylbLG zur Anwendung kommt. Demgemäß fehlt es an der Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend gemachten Ausschlussesbestandes. Die Frage der Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG läßt sich nicht ohne weiteres anhand des Gesetzes beantworten. Zwar spricht der Wortlaut des § 2 AsylbLG für eine Anwendbarkeit der Vorschriften des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf den Personenkreis geduldeter Bürgerkriegsflüchtlinge, zu dem auch die Antragstellerin gehört. Die in § 2 AsylbLG geregelte entsprechende Anwendbarkeit des

Bundesozialhilfegesetzes umfaßt bei einer allein auf den Wortlaut abstellenden Auslegung das gesamte Gesetz und damit auch die Vorschrift des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG (so Hess, VGH, Beschl. v. 23.03.1994, NVwZ, Beilage 4/1994, 27). Hierfür könnte auch die Entstehungsgeschichte des § 2 AsylbLG sprechen. Diese Regelung hatte seinerzeit der Bundestagsausschuß für Familien und Senioren als § 1a vorgeschlagen und zur Begründung ausgeführt, daß grundlegende Bedeutung für die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gerade die Vorschrift des § 120 BSHG mit seiner Regelung über den Anspruchsauspruch für solche Ausländer hat, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen (BT-Drucks. 12/5008 S. 15). Andererseits heißt es zur Begründung des § 1a des damaligen Entwurfes, daß sich die Leistungen nach den näheren Voraussetzungen über Art, Form und Maß und den entsprechenden Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes bestimmen (BT-Drucks. a.a.O.), was auf eine bloße Regelung des Leistungsinhalts hindeuten könnte. Sodann mögen auch Gründe der Gleichbehandlung für eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG sprechen, nämlich ggf. die Erwägung, daß es ungerechtfertigt wäre, einen Hilfe in unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes beziehenden Ausländer (z. B. einen im Besitze einer ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnis befindlichen Bürgerkriegsflüchtling) der Regelung des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG zu unterwerfen, einen unter § 2 AsylbLG fallenden Ausländer dagegen nicht. Gleichwohl bestehen aber gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken in bezug auf die Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf Ausländer im Sinne des § 2 AsylbLG. Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen und daher Hilfe nach Maßgabe der §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, keiner dem § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vergleichbaren Regelung unterliegen. Für diese Personen kommt das Bundessozialhilfegesetz weder unmittelbar (§ 120 Abs. 2 BSHG) noch entsprechend (Umkehrschluß aus § 2 AsylbLG) zur Anwendung. In den §§ 3 ff. AsylbLG findet sich aber keine Bestimmung des Inhalts, daß Leistungen nach diesem Gesetz entfallen, wenn der

Ausländer in der Absicht, derartige Leistungen zu erhalten, in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies könnte ungeachtet gewisser anderslautender Hinweise in den Materialien auf die Absicht des Gesetzgebers hindeuten, daß es bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 AsylbLG auf eine Hilfeerlangungsabsicht nicht ankommt (in diesem Sinne vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 23.02.1994, NVwZ, Beilage 3/1994, 14). Zumindest bestehen aber Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Denn es ist nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb einem Asylbewerber, dessen Asylantragerteilung weniger als zwölf Monate zurückliegt, die Hilfeerlangungsabsicht nach den §§ 3 ff. AsylbLG nicht entgegengehalten werden kann, demjenigen Asylbewerber aber, über dessen Antrag noch nicht nach zwölf Monaten entschieden worden ist und der der Regelung des § 2 AsylbLG unterliegt, dagegen doch. Angesichts dieser widerstreitenden Gesichtspunkte ist eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Fällen der vorliegenden Art offen, so daß es an einer Glaubhaftmachung im Sinne einer Darlegung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des vom Antragseegner geltend gemachten Hilfsauschlußtatbestandes fehlt. Selbst wenn § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG ungeachtet der vorstehenden Zweifel doch auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG entsprechend anwendbar wäre, müßte die beantragte einseitige Anordnung gleichwohl ausgesprochen werden, weil der Antragseegner die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einreiselung der Hilfeleistungen im Sinne der Vorschrift nicht glaubhaft gemacht hat. § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG verlangt hinsichtlich der Hilfeerlangungsabsicht des Ausländers ein zweck- und zielgerichtetes Handeln im Sinne einer Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme der Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Beruht der Einreiseentschluß auf verschiedenen Motiven, so ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch dann erfüllt, wenn die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluß von prägender Bedeutung war. Nicht dagegen genügt es, daß der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausfertigung

Az.: 6 S 1844/94

zu Az. 33-Bc/BP

Beschluss  
In der Verwaltungsrechtsache

~~\_\_\_\_\_~~  
gegen  
-Antragstellerin-  
-Beschwerdegegnerin-

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Biberach  
- Kreissozialamt -  
Rollinsstraße 9, 88400 Biberach,

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG;  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel  
und Ridder

am 06. September 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragsegners gegen den Beschluss des Verwal-  
tungsgerichts Sigmaringen vom 09. Juni 1994 - 3 K 1389/94 - wird  
zurückgewiesen.

Der Antragseggner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien  
Beschwerdeverfahrens.

- 2 -

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Im Ergebnis zu Recht hat das  
Verwaltungsgericht dem Antrag auf Erlass der einseitigen Anord-  
nung stattgegeben, denn der Antragseggner hat nicht die - ggf. zu  
einer Einstellung der Hilfeleistungen berechtigenden - Vorausset-  
zungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG glaubhaft gemacht. Als Folge  
davon hat die Antragstellerin ihrerseits einen Anordnungsanspruch  
und -grund glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920  
Abs. 2 ZPO).

Dem Antragseggner obliegt es, die in § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG  
geregelten Voraussetzungen für eine Einstellung der Hilfe nach  
dem Asylbewerberleistungsgesetz in rechtlicher wie tatsäch-  
licher Hinsicht glaubhaft zu machen (vgl. Beschl. des Senats v.  
18.04.1990 - 6 S 416/90 -, v. 18.12.1991 - 6 S 2910/91 - u. v.  
17.09.1993 - 6 S 1566/93 -). Eine Glaubhaftmachung setzt die  
Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend  
gemachten Anspruchs/Sachverhalts voraus (vgl. BVerfGE 38, 39;  
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 294 Anm. 1  
m.w.N.).

In rechtlicher Hinsicht fehlt es an einer Glaubhaftmachung des  
von dem Antragseggner geltend gemachten Tatbestandes zum Aus-  
schluss von Hilfeleistungen nach § 2 AsylbLG bereits deshalb, weil  
es offen ist, ob § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG überhaupt entsprechend  
auf die Antragstellerin über die Bestimmung des § 2 AsylbLG zur  
Anwendung kommt. Demgemäß fehlt es an der Darlegung einer über-  
wiegenden Wahrscheinlichkeit des geltend gemachten Ausschlussac-  
bestandes. Die Frage der Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1  
BSHG auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG läßt sich nicht ohne  
weiteres anhand des Gesetzes beantworten. Zwar spricht der  
Wortlaut des § 2 AsylbLG für eine Anwendbarkeit der Vorschrift  
des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf den Personenkreis geduldeter  
Bürgerkriegsflüchtlinge, zu dem auch die Antragstellerin gehört.  
Die in § 2 AsylbLG geregelte entsprechende Anwendbarkeit des

Bundessozialhilfegesetzes umfasst bei einer allein auf den Wortlaut abstellenden Auslegung das gesamte Gesetz und damit auch die Vorchrift des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG (so Hess. VGH, Beschl. v. 23.03.1994, NVwZ, Beilage 4/1994, 27). Hierfür könnte auch die Entziehungsmöglichkeit des § 2 AsylbLG sprechen. Diese Regelung hatte seinerzeit der Bundestagsausschuss für Familien und Senioren als § 1a vorgeschlagen und zur Begründung ausgeführt, daß grundlegende Bedeutung für die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gerade die Vorschrift des § 120 BSHG mit seiner Regelung über den Anspruchsauspruch für solche Ausländer hat, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen (BT-Drucks. 12/5008 S. 15). Andererseits heißt es zur Begründung des § 1a des damaligen Entwurfes, daß sich die Leistungen nach den näheren Voraussetzungen über Art, Form und Maß und den entsprechenden Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes bestimmen (BT-Drucks. a.a.O.), was auf eine bloße Regelung des Leistungsinhalts hindeuten könnte. Sodann mögen auch Gründe der Gleichbehandlung für eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG sprechen, nämlich ggf. die Erwägung, daß es ungerechtfertigt wäre, einen Hilfe in unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes beziehenden Ausländer (z. B. einen im Besitze einer ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnis befindlichen Bürgerkriegsflüchtling) der Regelung des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG zu unterwerfen, einen unter § 2 AsylbLG fallenden Ausländer dagegen nicht. Gleichwohl bestehen aber gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Bedenken in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG auf Ausländer im Sinne des § 2 AsylbLG. Diese Zweifel ergeben sich daraus, daß Leistungsberichtigte im Sinne des § 1 AsylbLG, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen und daher Hilfe nach Maßgabe der §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, keiner dem § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vergleichbaren Regelung unterliegen. Für diese Personen kommt das Bundessozialhilfegesetz weder unmittelbar (§ 120 Abs. 2 BSHG) noch entsprechend (Umkehrschluß aus § 2 AsylbLG) zur Anwendung. In den §§ 3 ff. AsylbLG findet sich aber keine Bestimmung des Inhalts, daß Leistungen nach diesem Gesetz entfallen, wenn der

Ausländer in der Absicht, derartige Leistungen zu erhalten, in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies könnte ungeachtet gewisser anderslautender Hinweise in den Materialien auf die Absicht des Gesetzgebers hindeuten, daß es bei Leistungsberichtigten im Sinne des § 1 AsylbLG auf eine Hilfeerlangungsabsicht nicht ankommt (in diesem Sinne vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 23.02.1994, NVwZ, Beilage 3/1994, 14). Zumindest bestehen aber Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Denn es ist nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb einem Asylbewerber, dessen Asylantragstellung weniger als zwölf Monate zurückliegt, die Hilfeerlangungsabsicht nach den §§ 3 ff. AsylbLG nicht entgegeng gehalten werden kann, demjenigen Asylbewerber aber, über dessen Antrag noch nicht nach zwölf Monaten entschieden worden ist und der der Regelung des § 2 AsylbLG unterliegt, dagegen doch. Angesichts dieser widerstreitenden Gesichtspunkte ist eine entsprechende Anwendbarkeit des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in Fällen der vorliegenden Art offen, so daß es an einer Glaubhaftmachung im Sinne einer Darlegung der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit des vom Antragsgegner geltend gemachten Hilfsausflußabstandes fehlt. Selbst wenn § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG ungeachtet der vorstehenden Zweifel doch auf den Personenkreis des § 2 AsylbLG entsprechend anwendbar wäre, müßte die beantragte einstufige Anordnung gleichwohl ausgesprochen werden, weil der Antragsgegner die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Einstellung der Hilfeleistungen im Sinne der Vorschrift nicht glaubhaft gemacht hat. § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG verlangt hinsichtlich der Hilfeerlangungsabsicht des Ausländers ein zweck- und zielgerichtetes Handeln im Sinne einer Zweck-Mittel-Relation, in der die Einzelverfahren Mittel und die Inanspruchnahme der Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Beruht der Einzelseinzelentschluß auf verschiedenen Motiven, so ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch dann erfüllt, wenn die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einzelseinzelentschluß von prägender Bedeutung war. Nicht dagegen genügt es, daß der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt

oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Zwecke nur billigend in Kauf genommen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1992 - 5 C 22.87 -, DVBl. 1992, 1485 ff.; st. Rspr. des Senats, vgl. Urt. v. 25.11.1992 - 6 S 1300/92 - u. v. 08.02.1993 - 6 S 1183/92 -). Diese zu § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BSHG a. F. entwickelten Grundsätze gelten für den vorliegenden § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in der nunmehr gültigen Fassung auch. Der Umstand, daß in der Amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes zum Asylbewerberleistungsgesetz von einer älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 59, 73) ausgegangen worden ist, wonach ein für die Sozialhilfeeinzelangelegenheit bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. BR-Drucke. 12/4451 S. 11), dürfte nicht zu einer entsprechenden inhaltlichen Fixierung der gesetzlichen Regelung geführt haben.

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragstellerin in der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen, in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht vielmehr davon ausgegangen, daß die Antragstellerin sich in die Bundesrepublik begeben hat, um den Folgen des in Jugoslawien herrschenden Bürgerkriegs zu entfliehen. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Antragstellerin nach ihrer Flucht aus Bosnien zunächst nach Split und später nach Zagreb begeben und dort jeweils einige Tage aufgehalten hatte. Ein Ausländer befindet sich auch dann auf der Flucht vor den Folgen eines Bürgerkriegs, wenn er sich nach Verlassen seines Heimatlandes kurzfristig in einem anderen Staat aufhält, ohne dort die Flucht beendet zu haben. Anhaltspunkte für eine Fluchtbeendigung sind eine vom Drittland erteilte bzw. in Aussicht gestellte rechtliche oder faktische Aufenthaltserlaubnis sowie der nicht nur kurzfristig geplante Bezug einer Unterkunft.

Nach diesen Grundsätzen war die Flucht der Antragstellerin in Kroatien noch nicht beendet. Eine für eine gewisse Dauer geplante Unterkunft hatte die am 15.12.1993 von Gornji Vakuf/Bosnien nach Split geflohene Antragstellerin nach ihrem glaubhaften, vom

Antragsgegner auch nicht widerlegten Vortrag in Split nicht bezogen. Vielmehr hatte sie lediglich bei Nachbarn ihrer schon vorher nach Split geflohenen Eltern vorübergehende Aufnahme gefunden. Da diese Nachbarn ihr nur für wenige Tage Unterkunft geben konnten, ist sie dann über Zagreb zu einem Onkel ihres Ehemanns nach Wartausen-Oberhofen weitergereist. Danach ist der vorherrschende Grund der Antragstellerin für die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gewesen, Schutz vor den Folgen des Bürgerkriegs zu erlangen. Dieser Einreisegrund stand demnach im Vordergrund, daß demgegenüber etwaige Erwartungen der Antragstellerin, sie könne in der Bundesrepublik Deutschland Sozialhilfe erhalten, als im Sinne der Rechtsprechung nicht prägend, sondern untergeordnet zu beurteilen sind; sie belegen also keine Absicht zur Erlangung der Sozialhilfe in dem in § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vorausgesetzten Sinne (vgl. Beschl. des Senats v. 26.08.1994 - 6 S 1846/94 - und - 6 S 1843/94 -; Reass. VGR, Beschl. v. 19.01.1993, NVWZ 1993, 502).

Die Ansicht des Antragsgegners, die Flucht der Antragstellerin sei spätestens in Zagreb beendet gewesen, teilt der Senat schon deshalb nicht, weil - entgegen der Annahme des Antragsgegners - keinswegs sicher ist, daß die Antragstellerin dort auf Dauer hätte bleiben und eine materiell erträgliche Zuflucht finden können. Soweit der Antragsgegner behauptet, daß Bürgerkriegsflüchtlingen in keinem Fall die Hilfe gemäß § 120 BSHG abgelehnt werden könne, so trifft dies in dieser Allgemeinheit einerseits nicht zu, andererseits ist darauf hinzuweisen, daß § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG derartige Sachverhalte auch nicht regeln will, sondern offensichtlich auf andere Fälle zugeschnitten ist. Bei Bürgerkriegsflüchtlingen, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben, spricht in der Regel alles dafür, daß sie sich vorwiegend vor den Kriegsgefahren schützen wollen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Flucht bereits außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland als beendet angesehen werden muß.





- 5 -

oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Zwecke nur billigend in Kauf genommen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1992 - 5 C 22.87 -, DVBl. 1992, 1485 ff.; st. Rspr. des Senats, vgl. Urt. v. 25.11.1992 - 6 S 1300/92 - u. v. 08.02.1993 - 6 S 1183/92 -). Diese zu § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BSHG a. F. entwickelten Grundsätze gelten für den wortgleichen § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in der nunmehr gültigen Fassung auch. Der Umstand, daß in der Amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes zum Asylbewerberleistungsgesetz von einer älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 59, 73) ausgegangen worden ist, wonach ein für die Sozialhilfeeintragungsabsicht bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. BT-Drucke. 12/4451 S. 11), dürfte nicht zu einer entsprechenden inhaltlichen Fixierung der gesetzlichen Regelung geführt haben.

Nach diesen Grundsätzen hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, daß die Antragstellerin in der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen, in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht vielmehr davon ausgegangen, daß die Antragstellerin sich in die Bundesrepublik begeben hat, um den Folgen des in Jugoslawien herrschenden Bürgerkriegs zu entfliehen. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Antragstellerin nach ihrer Flucht aus Bosnien zurück nach Zadar/Kroatien begeben und dort einen Monat aufgehalten hatte. Ein Ausländer befindet sich auch dann auf der Flucht vor den Folgen eines Bürgerkriegs, wenn er sich nach Verlassen seines Heimatlandes kurzfristig in einem anderen Staat aufhält, ohne dort die Flucht beendet zu haben. Anhaltspunkte für eine Fluchtbeendigung sind eine vom Drittland erteilte bzw. in Aussicht gestellte rechtliche oder faktische Aufenthaltserlaubnis sowie der nicht nur kurzfristig geplante Bezug einer Unterkunft.

Nach diesen Grundsätzen war die Flucht der Antragstellerin in Kroatien noch nicht beendet gewesen. Eine für eine gewisse Dauer geplante Unterkunft hatte die am 11.07.1993 aus Tuzla nach Zadar

- 6 -

gefliehene Antragstellerin nach ihrem glaubhaften, vom Antragsgegner auch nicht widerlegten Vortrag in Zadar nicht bezogen; vielmehr war sie lediglich vorläufig in einem in einer alten Schule eingerichteten Flüchtlingslager untergebracht worden. Nach dessen Auflösung hatte sie Kontakte zu ihrer in Deutschland lebenden Nichte aufgenommen und sich um eine Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland bemüht. Nach alledem ist der vorhersehende Grund der Antragstellerin für die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gewesen, Schutz vor den Folgen des Bürgerkrieges zu erlangen. Dieser Einreisegrund stand derraft im Vordergrund, daß demgegenüber etwaige Erwartungen der Antragstellerin, sie könne in Deutschland Sozialhilfe erhalten, als im Sinne der Rechtsprechung nicht prägend, sondern untergeordnet zu beurteilen sind; sie belegen also keine Absicht zur Erlangung der Sozialhilfe in dem in § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG vorausgesetzten Sinne (vgl. Beschl. des Senats v. 26.08.1994 - 6 S 1846/94 - und - 6 S 1843/94 -; Hess. VGH, Beschl. v. 18.01.1993, NVwZ 1993, 502). Dem kann der Antragsgegner auch nicht entgegenhalten, daß die Antragstellerin bereits in Zadar vor den Kriegswirren in Sicherheit gewesen sei. Dies trifft nämlich offensichtlich nicht zu, weil Zadar Zeitungsberichten zufolge (vgl. u. a. Neue Zürcher Zeitung vom 17.07.1993 u. die Stuttgarter Zeitung vom 16.07.1993) im Juli 1993 noch von serbischer Artillerie beschossen worden ist und auch im August 1993 - wie andere Küstenstädte Kroatiens auch - unter sporadischem Beschuß stand (Lagebericht des AA für Kroatien vom 27.08.1993, Stand 12.08.1993).

Nach alledem hat der Antragsgegner eine Absicht der Antragstellerin, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen zu sein, um Sozialhilfe zu erlangen, nicht glaubhaft gemacht. Die Folge davon ist, daß die Antragstellerin ihrerseits ihren Anspruch auf Hilfe nach § 2 AsylbLG gemäß § 123 Abs. 3 WVG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht hat.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund für die beantragte einseitige Anordnung glaubhaft gemacht, denn diese ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile für sie notwendig.

- 7 -

Die Kosteneinschuldung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 und 188 Satz 2 VWGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VWGO).

Dr. Helse Hertel Rädler

Ausgefertigt: 23.09.1994  
Mannheim, den  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgenerrats  
Baden-Württemberg

Kopertik  
Ger. Ass. z. A.